



An den Grossen Rat

19.5367.03

Petitionskommission
Basel, 23. August 2021

Kommissionsbeschluss vom 16. August 2021

Petition P 401 betreffend «Erhöhung der Sozialhilfe im Kanton Basel-Stadt»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 11. September 2019 obengenannte Petition der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit Bericht vom 9. März 2020 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat Antrag, die Petition der Regierung zur Stellungnahme innert eines Jahres zu überweisen. In seiner Sitzung vom 14. Mai 2020 ist der Grosse Rat diesem Antrag gefolgt. Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petition¹

Die unterzeichnenden Personen fordern den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt auf, folgende Änderungen bei der monatlichen Auszahlung der Sozialhilfegelder an die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger im Kanton Basel-Stadt vorzunehmen:

1. Erhöhung des Mietgrenzwertes um Sfr. 200.- auf Sfr. 900.- plus Nebenkosten für eine Einzelperson, und dieselbe Erhöhung bei allen Mehrpersonenhaushalten.
2. Erhöhung des Grundbedarfes um Sfr. 300.- auf Sfr. 1286.- pro Monat.

Begründung:

1. Für eine kleine 2-Zimmerwohnung für eine Einzelperson reicht der heutige Mietgrenzwert von SFr. 700.- nicht aus. Oft müssen Sozialhilfebezüger einen Teil des Grundbedarfs für die Mietkosten verwenden. Es ist das Recht und Bedürfnis (fast) jedes Menschen, einen bezahlbaren Wohnraum zu haben, wo er sich wohlfühlt.
2. Einem Sozialhilfebezüger bleiben de facto nach dem Bezahlen der wichtigsten Rechnungen wie Wohnungsmiete, Telefon und Heizung/Elektrizität rund Sfr. 600-700.- für den gesamten Lebensbedarf des Monats wie Nahrung, ÖV, Hygieneartikel, Bebbi-Säcke usw. Mit diesem Geld ist es nicht möglich ein menschenwürdiges Leben, wie es gemäss Bundesverfassung jedem Bürger des Landes garantiert wird, zu leben.

¹ Petition P 401 «Erhöhung der Sozialhilfe im Kanton Basel-Stadt», Geschäfts-Nr. 19.5367.01

2. Bericht der Petitionskommission vom 9. März 2020

Am Hearing der Petitionskommission nahmen eine Vertretung der Petentschaft sowie der Leiter Sozialhilfe als Vertretung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt teil.

Die Petitionskommission konnte das Argument der Petentschaft nach einem materiellen, sozialen und gesellschaftlichen würdigen Leben für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger nachvollziehen. Sie ist sich bewusst, dass die Situation für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger schwierig sein kann. Sie kam aber zum Schluss, dass sich die im Hearing gehörten Eindrücke nicht per se verallgemeinern lassen. Während der Diskussion innerhalb der Kommission entstand der Wunsch nach einem allgemeinen Stimmungsbild der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, um zu erfahren, wie die Situation in Basel-Stadt generell beurteilt wird. Die Kommission anerkannte die Problematik der fehlenden, schweizweit verbindlichen Gesetzesgrundlage. Zur Wohnraumsituation verwies die Kommission auf die angenommene Initiative «Recht auf Wohnraum», deren Umsetzung durch die Regierung angekündigt worden ist und im Rahmen derer auch in diesem Bereich verschiedene Massnahmen umgesetzt werden müssen.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass sowohl der Grundbedarf als auch der Mietzinsgrenzwert sehr tief angesetzt sind. Fragen stellten sich dabei insbesondere zu unterstützenden Massnahmen in Bezug auf die Wohnungssuche, zur Verfügungsstellung staatlicher Wohnungen, zur Möglichkeit der Finanzierung von gewissen Budgetposten ausserhalb des Grundbedarfs (z. B. Übernahme der Radio- und TV-Gebühren, des Halbtax-Abonnements o. ä.), sowie zur Höhe des Einkommensfreibetrags. Dass eine Erhöhung der Sozialhilfe ein Anreiz wäre, nicht mehr arbeiten zu gehen, erachtet dieser Teil der Kommission grundsätzlich als nicht realistisch. Gleichzeitig wurden der Einkommensfreibetrag und der damit verbundene Anreiz, arbeiten zu gehen, jedoch als tatsächlich sehr tief beurteilt. Fraglich sei zudem, ob es auf dem Arbeitsmarkt überhaupt noch genügend adäquate Jobs für niedrigqualifizierte Personen gebe.

Die Kommissionsminderheit wiederum gab zu bedenken, dass bei einer Erhöhung der Sozialhilfe auch die Sozialhilfequote ansteigen würde, was deutliche Mehrausgaben zur Folge hätte. Der Anreiz, wieder ins Arbeitsleben einzusteigen, sinke damit noch mehr. Ungeachtet einer möglichen Erhöhung seien deshalb noch stärkere Anreize zur beruflichen Wiedereingliederung anzustreben. Zudem würden eine Erhöhung und damit ein schweizweiter Alleingang des Kantons Basel-Stadt ein falsches Zeichen setzen. Wenn, dann sollte auf nationaler Ebene abgeklärt werden, ob der Warenkorb des Grundbedarfs richtig definiert sei und allenfalls dort Anpassungen vorgenommen werden müssten.

3. Stellungnahme der Regierung, Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 2021

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Mai 2020 vom Schreiben 19.5367.02 der Petitionskommission vom 9. März 2020 Kenntnis genommen und die Petition P401 dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert eines Jahres überwiesen.

Die Petitionskommission des Grossen Rates behandelte die Petition P401 an ihrem Hearing vom 4. November 2019. Am Hearing nahmen eine Vertretung der Petentschaft sowie der Leiter der Sozialhilfe Basel-Stadt teil. Die Ausführungen sind im Bericht der Petitionskommission vom 9. März 2020 wiedergegeben. Der Regierungsrat nimmt nachfolgend noch einmal ausführlich und abschliessend zu den Anliegen der Petentschaft Stellung.

3.1 Grundsätzliche Ausführungen

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Petentschaft, sich für die schwierige Situation der Sozialhilfebeziehenden in der Stadt Basel einzusetzen, nachvollziehen. Er erachtet es jedoch als wichtig, neben dem subjektiven Empfinden der Betroffenen das Anliegen der Petentschaft aus objektiver Sicht und in Zusammenhang mit den bestehenden Rahmenbedingungen darzulegen.

3.1.1 Die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Stadt hält fest, dass sich das zuständige Departement bei der Regelung der wirtschaftlichen Hilfe an den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) orientiert. Die Ansätze für die materielle Unterstützung für den Kanton Basel-Stadt sind in den Unterstützungsrichtlinien des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) geregelt, welche sich an den SKOS-Richtlinien ausrichten. Sowohl die Kostengrenze für Wohn- und Nebenkosten als auch der Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden in Basel-Stadt gemäss den Empfehlungen der SKOS berechnet.

Die SKOS entwickelt ihre Richtlinien gemeinsam mit den Kantonen, Gemeinden, Städten und privaten Organisationen. Die SKOS-Richtlinien werden seit einigen Jahren von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -Sozialdirektoren (SODK) verabschiedet, was ihnen ein grosses politisches Gewicht verleiht. In der Schweizerischen Sozialpolitik und in der Gerichtspraxis gelten die SKOS-Richtlinien als verbindliche Richtgrösse. Die Richtlinien der SKOS ermöglichen im föderalen System der Schweiz eine harmonisierte Praxis bei der Unterstützung von Armutsbetroffenen und stellen für Sozialdienste und Sozialbehörden ein wichtiges Arbeitsinstrument dar.

Im Gefüge der sozialen Sicherheit der Schweiz ist die Sozialhilfe das letzte soziale Sicherungsnetz. Bei der Bemessung der Unterstützungsbeiträge orientiert sich die SKOS deshalb an denjenigen Haushalten, welche zwar ohne Sozialhilfe, jedoch ebenfalls in sehr bescheidenen Verhältnissen leben. Es soll vermieden werden, dass Sozialhilfebeziehende bessergestellt werden als Personen, welche einer Arbeitstätigkeit nachgehen und damit das Existenzminimum nur knapp erreichen.

Für die Berechnung des Grundbedarfs orientieren sich zurzeit alle Kantone an den Empfehlungen der SKOS, jedoch haben nicht alle Kantone den Grundbedarf an die jeweils neuen Empfehlungen angepasst. Im Kanton Basel-Stadt gilt ab 1. Januar 2021 der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für einen Einpersonenhaushalt von 1'006 Franken pro Monat, was der Empfehlung der SODK für 2022 entspricht. Der Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien 2021 liegt etwas tiefer bei 997 Franken pro Monat für eine Person. Der Kanton Zürich hebt seinen Grundbedarf ab 1. April 2021 ebenfalls auf den Stand der Empfehlungen für 2022 auf 1'006 Franken an. Ab 1. Januar 2021 hat der Kanton Waadt mit 1'110 Franken den «höchsten» Grundbedarf für den Lebensunterhalt für einen Einpersonenhaushalt, wobei dieser auch die Integrationszulagen beinhaltet, was in den anderen Kantonen zusätzlich zum Grundbedarf ausbezahlt wird (Basel-Stadt kennt eine Integrationszulage von 100 Franken pro Monat). Alle anderen Kantone haben einen tieferen Grundbedarf, zwischen 977 und 997 Franken, welcher SKOS-Empfehlungen aus den Jahren 2011 bis 2020 entspricht (siehe Abbildung 1).

Der Regierungsrat hat in den letzten Jahren schweizweit eine Tendenz hin zur Senkung des Grundbedarfs beobachtet. In diversen Kantonen wurde mit politischen Vorstössen gefordert, den Grundbedarf zu senken oder diesen an bestimmte Leistungen zu knüpfen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt haben sich in der Vergangenheit jedoch stets dafür ausgesprochen, bei der Berechnung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt von den Empfehlungen der SKOS weder nach unten noch nach oben abzuweichen. Dass sich der Kanton Basel-Stadt an den Empfehlungen der SKOS orientiert, trägt zur Stärkung der SKOS als Institution bei.

Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt für einen Einpersonenhaushalt (Stand 1.1.2021)

Empfehlung SODK: ab 2020: CHF 997, spätestens ab 2022: 1'006.-

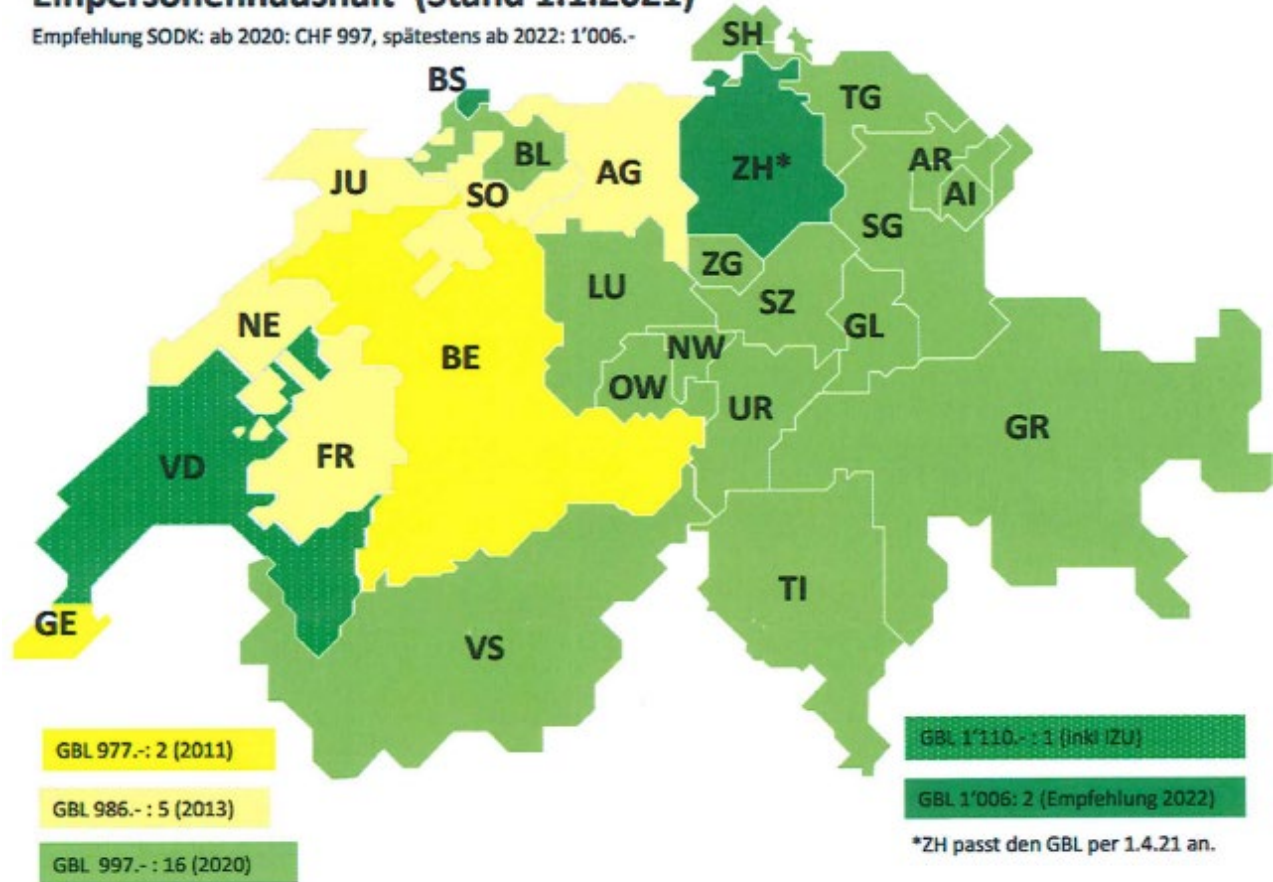


Abbildung 1 «Grundbedarf in den Kantonen 2021», Quelle: skos.ch

3.1.2 Harmonisierung der Sozialleistungen in Basel-Stadt

Per 1. Januar 2009 wurde im Kanton Basel-Stadt das Projekt «Harmonisierung der Sozialleistungen» umgesetzt, indem das neue Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) sowie die dazu gehörende Verordnung in Kraft traten. Das Gesetz bildet die Grundlage für die Vereinheitlichung von Begriffen und Verfahren betreffend die bedarfsabhängigen, der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt. Bis dahin waren die kantonalen Sozialleistungen nie auf ihre gemeinsame Wirkung auf das letztlich verfügbare Einkommen hin abgestimmt worden. So lohnte es sich für gewisse armutsgefährdete Haushalte nicht, ein grösseres Einkommen zu erwirtschaften, da dies letztlich nur zu geringfügig mehr oder sogar zu weniger verfügbarem Einkommen führte (sogenannte Schwelleneffekte).

Die Höhe der Leistungen sowie die Einkommensgrenzen sind seit 1. Januar 2009 weiterhin in den jeweiligen Spezialverordnungen geregelt. Für die unterschiedlichen Sozialleistungen gelten jedoch einheitliche Regeln zur Bestimmung der wirtschaftlichen Haushaltseinheit und des massgeblichen Einkommens. Mit der Harmonisierung der Sozialleistungen wurden die Leistungen weder aus- noch abgebaut, sondern die kantonalen Sozialleistungen besser aufeinander abgestimmt, wodurch Schwelleneffekte abgebaut werden konnten.

Würde, wie das in der Petition P401 «Erhöhung der Sozialhilfe im Kanton Basel-Stadt» verlangt wird, in der Sozialhilfe die Leistungen pro Haushalt pauschal um 392 Franken (gemäss den heute gültigen Ansätzen) erhöht, so würde zwangsläufig die Einkommensgrenze, welche zur Sozialhilfeleistungen berechtigt, um diesen Betrag erhöht. Die mit der Harmonisierung vorgenommene Ab-

stimmung mit den vorgelagerten Sozialleistungen insbesondere die einheitliche Definition des massgeblichen Einkommens würde dadurch wieder in Frage gestellt. Ein solcher Eingriff in das bisherige Berechnungssystem müsste darum im Detail aus Sicht der diversen vorgelagerten Sozialleistungen überprüft werden, um sicherzustellen, dass nicht neue Schwelleneffekte eingeführt werden.

3.2 Erhöhung Mietgrenzwerte

900 Franken pro Monat für eine Einzelperson und dieselbe Erhöhung für alle Mehrpersonenhaushalte. Die Kostengrenze für Mieten für eine Person wurden in Basel-Stadt per 1. Juli 2019 auf 770 Franken im Monat angehoben. Die Nebenkosten gemäss Mietvertrag werden zusätzlich dazu erstattet.

Für die Berechnung der Kostengrenze für Wohn- und Nebenkosten empfiehlt die SKOS, den örtlichen Mietmarkt zu berücksichtigen, da dieser auf regionaler und kommunaler Ebene sehr unterschiedlich ist. Die Kostengrenzen sollen den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen. Die Berechnung erfolgt aufgrund nachprüfbarer und schlüssiger Datenkonzepte zu lokalen Mietpreisen und Wohnungsbestand und wird alle 3 bis 4 Jahre überprüft. Die SKOS geht von der Prämisse aus, dass von Sozialhilfebeziehenden erwartet werden kann, dass sie in günstigem Wohnraum leben: Unterstützte Personen sollen materiell nicht bessergestellt werden als jene ohne Anspruch auf Unterstützung, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Die Sozialhilfe Basel-Stadt stützt sich bei der Berechnung der Kostengrenze für Mieten auf die Durchschnittsmietzinse, die das Statistische Amt berechnet. Diese Berechnung orientiert sich an den Mieten aller Wohnungen in Basel-Stadt, also nicht nur an denjenigen, die auf dem freien Markt verfügbar sind. Diese Methode wurde durch einen Entscheid des Appellationsgerichts gestützt (Entscheid VD.2017.232 vom 31. Mai 2018).

Sozialhilfebeziehende in Wohnungen, welche die Kostengrenze für die Miete überschreiten, sind angehalten, eine günstigere Wohnung zu suchen. Die Situation wird im Einzelfall geprüft, bevor ein Umzug verlangt wird. Gemäss den Unterstützungsrichtlinien des WSU werden ausnahmsweise die effektiven, die Kostengrenze übersteigenden Mietkosten während maximal sechs Monaten übernommen, zum Beispiel um mehr Zeit für die Suche einer günstigeren Wohnung zu haben. Diese Frist kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden (z. B. aus gesundheitlichen, familiären und oder sozialen Gründen). Gemäss dem Urteil des Appellationsgerichts vom 31. Mai 2018 ist die Sozialhilfe zudem verpflichtet, eine Unterstützung mit dem effektiven Mietzins über diese sechs Monate zu verlängern, wenn von den Sozialhilfebeziehenden nachgewiesen und belegt werden kann, dass trotz aller zumutbaren und ernsthaften Suchbemühungen keine günstigere Wohnung gefunden werden konnte.

Erst wenn eine Sozialhilfe beziehende Person, auf welche die Ausnahmen für eine Übernahme der höheren Mietkosten nicht zutreffen, trotz Hinweis und Unterstützung der Sozialhilfe keine Suchbemühungen für eine günstigere Wohnung anstellt, kann es vorkommen, dass sie nach sechs Monaten einen Teil der Mietkosten mit dem Grundbedarf, welcher eigentlich für andere Ausgaben vorgesehen ist, abdecken muss.

Die Sozialhilfe Basel-Stadt hat die Erfahrung gemacht, dass Sozialhilfebeziehende nicht ausschliesslich wegen den knappen finanziellen Mitteln Mühe haben, geeignete Wohnungen zu finden. Dies hängt in erster Linie davon ab, wie viel günstiger Wohnraum im Kanton insgesamt zur Verfügung steht. Ausserdem bestehen bei Sozialhilfebeziehenden häufig weitere erfolgsschmälernde Faktoren wie zum Beispiel Schulden und Einträge im Betreibungsregister oder Vorurteile und schlechte Erfahrungen der Vermieter in Bezug auf Zuverlässigkeit und Wohnkompetenz. Diese wesentlichen Hemmnisse werden auch mit einem höheren Mietzinsgrenzwert nicht aus dem Weg geschaffen.

Die Kostengrenzen für Mieten vermindern auch finanzielle Fehlanreize für sogenannte «Problemliegenschaften». Das bedeutet, dass sie eine Handhabe gegen jene Vermieter sind, welche mit Sozialhilfebeziehenden Profit erzielen wollen und zu diesem Zweck Wohnungen in desolatem Zustand zum Preis von ordentlichen Wohnungen vermieten. Die Kostengrenzen zielen darauf ab,

dass solche Vermieter ihre bisherigen Mietpreise entsprechend reduzieren müssen. Würden die Kostengrenzen für Mieten in der Sozialhilfe pauschal erhöht, so müsste bei vielen Mietverhältnissen damit gerechnet werden, dass die Mieten um genau diesen Betrag sukzessive nach oben angepasst werden. Die Wohnsituation der Sozialhilfebeziehenden würde sich dadurch nicht verbessern, sondern vor allem das Sozialhilfebudget belastet – zum Vorteil der Liegenschaftseigentümer.

3.3 Erhöhung Grundbedarf für den Lebensunterhalt

300 Franken auf 1'268 Franken. Der Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt beträgt gemäss den aktuell geltenden Unterstützungsrichtlinien des WSU 1'006 Franken pro Monat.

Bei der Berechnung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt orientiert sich die Sozialhilfe Basel-Stadt an den Empfehlungen der SKOS (siehe Einleitung). Für Mehrpersonenhaushalte wird der analoge Gleichwert errechnet, ausgehend vom Einpersonenhaushalt (da z. B. ein Zweipersonenhaushalt nicht doppelt so hohe Ausgaben hat wie ein Einpersonenhaushalt).

Die Definition des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss der SKOS setzt auf zwei Ebenen an: Einerseits wird anhand eines Warenkorb festgelegt und begründet, welcher Betrag einem Haushalt für die Deckung seiner alltäglichen Bedürfnisse zusteht. Der Warenkorb orientiert sich am Konsumverhalten der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Bevölkerung. Es gilt der Grundsatz, dass unterstützte Haushalte nicht bessergestellt werden sollen, als Haushalte im Tieflohnbereich. Andererseits wird der Grundbetrag bei Bedarf an die Teuerung angepasst, damit dieser dem verändernden Lebensstandard der Bevölkerung entspricht.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird, gestützt auf die detaillierte Berechnung des Warenkorbes, als Pauschalbetrag ausbezahlt. Dieser Pauschalbetrag beinhaltet neben Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke sowie Bekleidung und Schuhe z. B. auch Ausgaben für Nachrichtenübermittlung und Internet sowie die Radio- und Fernsehgebühren. Unter anderem sind im Grundbedarf auch Verkehrsauslagen für private Fahrten sowie Beträge für Bildung, Freizeit, Sport und Unterhaltung vorgesehen. Es liegt in der Eigenverantwortung der sozialhilfebeziehenden Person, wofür sie diesen Pauschalbetrag konkret ausgibt.

Die Sozialhilfe ist keine einfache Grösse, sondern stellt ein mehrstufiges Gesamtsystem dar, dessen einzelne Stufen immer in gegenseitiger Abhängigkeit zu betrachten sind. Die Basis bildet die materielle Grundsicherung (soziales Existenzminimum), welche sich auf den Bedarf eines Haushaltes bezieht. Die materielle Grundsicherung beinhaltet die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen. Situationsbedingte Leistungen (SIL) werden ausgerichtet für Kosten, die nur in bestimmten Situationen anfallen und welche sich aus der individuellen wirtschaftlichen, familiären oder gesundheitlichen Lage des Haushaltes ergeben. Die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen sind zu übernehmen, wenn sie Teil der materiellen Grundsicherung des Haushaltes sind (z. B. Ausbildungs- und Erwerbskosten und gewisse Krankheitskosten wie Kosten für Brillen).

Die materielle Grundsicherung wird zum einen ergänzt durch fördernde situationsbedingte Leistungen. Das sind SIL, die zwar sinnvoll, aber nicht zwingend sind. Solche Kosten können übernommen werden, wenn sie den Zielen der Sozialhilfe dienen (z. B. Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene). Die materielle Grundsicherung wird weiter ergänzt durch Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen welche ausgerichtet werden, um Erwerbstätigkeit und Integrationsbemühungen monetär zu honorieren. Gemäss den aktuell gültigen Unterstützungsrichtlinien des WSU betragen die Integrationszulagen 100 Franken pro Monat (z. B. bei Teilnahme an einem Programm/Projekt zur beruflichen oder sozialen Eingliederung), es werden Einkommensfreibeträge von 1/3 des Einkommens bzw. max. 400 Franken pro erwerbstätige Person im Monat gewährt und Integrationszulagen für Alleinerziehende von 200 Franken pro Monat ausbezahlt. Dies sind Leistungsanreize finanzieller Art im Hinblick auf die berufliche und soziale Integration.

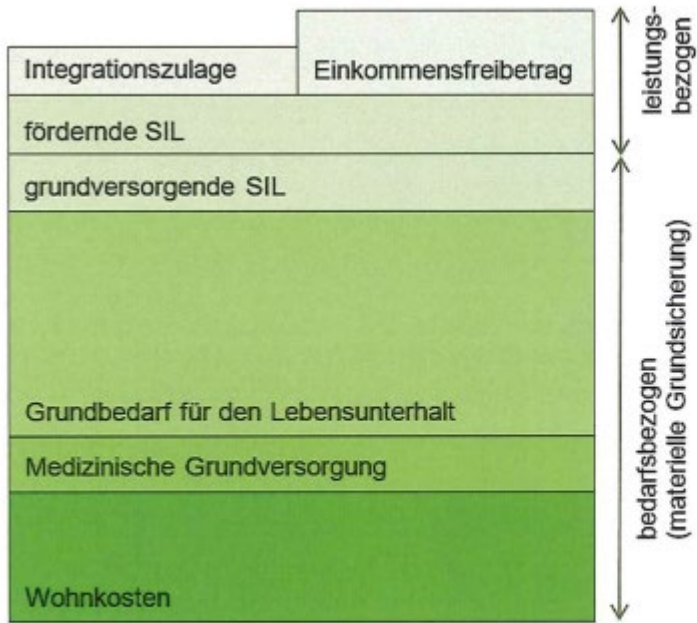


Abbildung 2 «Unterstützungsbudget und Unterstützungsbefähigung» (durch Sozialhilfe BS bearbeitet), Quelle: SKOS

3.4 Fazit

Die Petentschaft verlangt einerseits eine Erhöhung des Mietzinsgrenzwertes um 200 Franken auf 900 Franken pro Monat für eine Einzelperson und dieselbe Erhöhung für alle Mehrpersonenhaushalte. Andererseits verlangt die Petentschaft die Erhöhung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 300 Franken auf 1'268 Franken pro Monat für eine Person. Die Petentschaft ging dabei von den damals geltenden Ansätzen aus.

Gemäss den aktuell geltenden Unterstützungsrichtlinien des WSU liegt die Kostengrenze für Mietzinse bei 770 Franken für eine Person. Wird der Grenzwert auf 900 Franken erhöht, bedeutet dies eine Zunahme von 16.9 Prozent. Bei einer Erhöhung des Grundbedarfs von 1'006 auf 1'268 Franken für einen Einpersonenhaushalt beträgt die Zunahme 26 Prozent.

Das Vorbringen der Petentschaft, dass einem Sozialhilfebezüger de facto nach dem Bezahlen der wichtigsten Rechnungen wie Wohnungsmiete, Telefon und Heizung/Elektrizität rund 600 bis 700 Franken für den gesamten Lebensbedarf des Monats bleiben, kann so nicht stehen gelassen werden. In Basel-Stadt werden zur Miete bis zur Mietzinsgrenze von 770 Franken (Einzelperson) zusätzlich die Miet-Nebenkosten wie Heizung übernommen. *In jedem Fall* wird ein Grundbedarf für den Lebensunterhalt von 1'006 Franken (Einzelperson) ausbezahlt, in welchem unter Anderem Telefon- und Internetkosten sowie Kosten für den Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten) einberechnet sind. Weitere Rechnungen z. B. für Gesundheitskosten sowie grundversorgende situationsbedingte Leistungen, welche haushaltsspezifisch anfallen, müssen ebenfalls von der Sozialhilfe übernommen werden.

Mit der in der Petition verlangten Erhöhung der Kostengrenzen für Mieten sowie des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt wurde bei den aktuellen Ansätzen die materielle Grundsicherung pauschal um 392 Franken erhöht. Das wird dazu führen, dass das aufeinander abgestimmte System der Sozialhilfe nicht mehr kongruent ist und grundsätzlich überdacht werden müsste (siehe Abbildung 2). Sozialhilfebeziehende würden ansonsten bessergestellt als Personen, die im Tieflohnbereich arbeiten, was nicht Sinn und Zweck der materiellen Unterstützung sein kann. Es kann bei Erhöhung des massgebenden Einkommens in der Sozialhilfe nicht ausgeschlossen werden, dass im Zusammenhang mit den vorgelagerten Sozialleistungen neue Schwelleneffekte eingeführt wurden, was der Harmonisierung der Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt widerspricht. Ausserdem könnten

mit einer pauschalen Erhöhung der Mietzinsgrenzwerte neue Fehlanreize für sogenannte «Problemliegenschaften» geschaffen werden.

Im Jahr 2020 lagen die Ausgaben der Sozialhilfe für den Grundbedarf bei insgesamt 76,2 Mio. Franken. Bei einer Erhöhung um 26 Prozent kämen bei den bestehenden Dossiers weitere 19,8 Mio. dazu. Für Mieten wurden im Jahr 2020 50,3 Mio. Franken ausgegeben. Bei einer Erhebung um 16,9 Prozent könnten bis zu 8,5 Mio. Franken bei den bestehenden Dossiers dazu kommen. Insgesamt bedeutet das jährlich rund 28 Mio. Franken Mehrkosten.

Zusätzlich gilt es zu bedenken, dass die in der Petition vorgeschlagenen pauschalen Erhöhungen zu einer Erhöhung des materiellen Grundbedarfs (soziales Existenzminimum) führen. Da der Anspruch auf Sozialhilfe über ein gewisses Mindesteinkommen berechnet wird, hätte das zur Folge, dass auf einen Schlag deutlich mehr Personen Anspruch auf Sozialhilfe hätten. Ein solcher Anstieg der Fälle führt dazu, dass in der Sozialhilfe mehr Personal benötigt wird und weitere Büroräumlichkeiten dazu gemietet werden müssen. Bei Umsetzung der Petition müsste also zusätzlich zu den Mehrkosten in den bestehenden Dossiers mit einem Anstieg der Sozialhilfequote und damit mit einer zusätzlichen finanziellen Mehrbelastung in der Sozialhilfe gerechnet werden.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Sozialleistungen, welche der Sozialhilfe vorgelagert sind, durch die Sozialhilfe abgelöst werden, sobald eine Person Anspruch auf Sozialhilfe hat (bzw. sie werden in der Sozialhilfe mit einberechnet). Alle Personen, die wegen den erhöhten Einkommensgrenzen zusätzlich neu in die Sozialhilfe eintreten würden, müssten sich an die Auflagen und Restriktionen halten, welche ein Bezug von Sozialhilfe mit sich bringt (z. B. regelmässiges Vorsprechen, Anträge für situationsbedingte Leistungen, Rechenschaft über die Ausgaben, unter gewissen Umständen Wechsel der Wohnung). Bezieht eine Person anstatt Sozialhilfe andere Sozialleistungen wie z. B. Alimentenbevorschussung und Krankenkassenprämienverbilligung, muss sie sich nicht an die Vorgaben der Sozialhilfe halten und ist in der Handhabung ihres Einkommens frei. Es ist fraglich, ob eine solche Verschiebung vom Bezug von Sozialleistungen hin zum Sozialhilfebezug im Sinn der betroffenen Personen stattfindet, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass mit einem Sozialhilfebezug immer auch eine gewisse Stigmatisierung einhergeht.

Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass seit 2017 die Fallzahlen in der Sozialhilfe zwar stetig gesunken sind, dass jedoch aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie mit einem Anstieg der Sozialhilfequote ab Herbst 2021 gerechnet werden muss. Die SKOS hat den Verlauf der Krise im Jahr 2020 aus Sicht der Sozialhilfe analysiert und drei Szenarien für den zu erwartenden Anstieg der Fallzahlen und der Kosten der Sozialhilfe für den Zeitraum 2020-2022 hochgerechnet. Im mittleren Referenzszenario rechnet die SKOS mit einem gesamtschweizerischen Zuwachs von 21,3 Prozent. Für Basel-Stadt mit einer Sozialhilfequote von 6,3 Prozent im Jahr 2020 bedeutet dies, dass mit einem Anstieg der Sozialhilfequote auf 7,64 Prozent bis ins Jahr 2022 gerechnet werden muss.

Die Umsetzung der vorliegenden Petition hätte eine grosse Auswirkung auf die heutige Systematik der Sozialhilfe und des Gesamtsystems der Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt. Sie würde die Sozialhilfequote neben den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zusätzlich erhöhen und dadurch die Finanzen der Sozialhilfe stark belasten.

Der Regierungsrat erachtet die Umsetzung der Petition aus den dargelegten Gründen nicht als zielführend.

4. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission zeigt sich von der Antwort der Regierung vom 4. Mai 2021 grundsätzlich befriedigt.

Die Mehrheit der Kommission kann die Argumentation nachvollziehen, dass durch die Umsetzung des vorliegenden Anliegens, den Mietzinsgrenzwert und den Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu erhöhen, die Sozialhilfequote steigen würde und entsprechend mehr Kosten für die Sozialhilfe

entstehen würden. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass dies wohl eine falsche Signalwirkung wäre. Es sollen keine falschen Anreize gesetzt werden und das kantonale Sozialsystem muss dem gesamtschweizerischen Kontext entsprechen. Sie verweist darauf, dass sich der Kanton Basel-Stadt sowohl bei der Berechnung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt wie auch der Kostengrenze für Wohn- und Nebenkosten an den Empfehlungen der SKOS orientiert.

Der Minderheit der Kommission ist es indes wichtig darauf zu hinweisen, dass es sich bei den empfohlenen Richtlinien der SKOS im eigentlichen Sinne um Minimalrichtlinien handle, die von den kantonalen Behörden nicht unterschritten werden sollen. Der Kanton könnte ein Zeichen gegen aussen setzen, wenn er über die empfohlenen Richtlinien hinausgehen würde. Gerade bei der Kostengrenze für Wohn- und Nebenkosten wäre die Bereitschaft für eine Korrektur nach oben wünschenswert. Es sei problematisch, dass die SKOS die regionalen Unterschiede nicht einbeziehe. Zudem stütze sich die Sozialhilfe Basel-Stadt bei der Berechnung des Mietgrenzwertes auf den Durchschnittsmietzinswert des gesamten Wohnungsmarkts und nicht nur auf die auf dem Markt verfügbaren Wohnungen, was besetzten günstigen Wohnraum einbeziehe und wohl zu zu tiefen Werten führe. Die Revision der Ergänzungsleistungen (EL) habe gezeigt, dass es sinnvoll sei, dort, wo die Leerziffer tief und die Kaufkraft hoch sind, höhere Minimalrichtwerte vorzusehen. In Basel-Stadt, wo ein hohes Lohnniveau vorherrsche, könnte man sich daher durchaus höhere Mietzinsrichtwerte vorstellen.

Die Kommission ist sich einig, dass der Fokus zuerst auf die Beratung gelegt werden soll, so z. B. auf Unterstützung bei der Vermittlung von Wohnungen und auf zusätzliche Leistungen wie Prämienerverbilligung, Mietzinsbeiträge etc., anstatt auf einer Erhöhung der Beiträge. Sie hofft, dass Massnahmen wie die Einführung des Mindestlohns und die von der GSK geforderte Aufstockung der Sozialhilfebetreuung durch zusätzliche Personalressourcen (Geschäftsnummer: 21.0030) langfristig zu einer Reduktion der Sozialhilfekosten beitragen.

5. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die vorliegende Petition als erledigt zu erklären. Zur Sprecherin hat die Petitionskommission Annina von Falkenstein bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission



Karin Sartorius-Brüschweiler
Kommissionspräsidentin